



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2020

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Flüssiggaslagers in 15366 Hoppegarten	522
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Teilaufhebung einer Bewilligung	522
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Wasser aus dem Grabensystem und die Einleitung mittels Grünlandberegnung im Bereich der Jänschwalder Laßzinswiesen“	523
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	523
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	524
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 10. Juni 2020	525
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	526
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	528

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Flüssiggaslagers in 15366 Hoppegarten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Juni 2020

Die Firma PROGAS GmbH & Co. KG, Westfalendamm 84 - 86 in 44141 Dortmund beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken Industriestraße 8 - 10 in 15366 Hoppegarten in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstücke 594, 779, 780 und 781 ein Flüssiggaslager wesentlich zu ändern (Az.: G01720).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Teilaufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Mai 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864), ist dem Antrag der

Kieswerke Glöwen GmbH & Co. KG
mit Sitz in Glöwen,
eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin
im Handelsregister unter HRA 826 NP,

auf Aufhebung eines 252 200 m² großen Flächenteils der am 25. September 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

für das Feld **Glöwen 3** (Feldesnummer: 22-1213) mit Datum vom 8. April 2020 stattgegeben worden. Die verbleibende Fläche des im Landkreis Prignitz gelegenen Bewilligungsfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 477 200 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldesteil.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Entnahme von Wasser
aus dem Grabensystem und die Einleitung
mittels Grünlandberegnung im Bereich
der Jänschwalder Laßzinswiesen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Mai 2020

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, beantragte die 1. Änderung der „Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gehobenem Grundwasser in Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen“, welche die Entnahme von Wasser aus dem Grabensystem und die Einleitung mittels Grünlandberegnung im Bereich der Jänschwalder Laßzinswiesen beinhaltet. Das gezielte Verregnen von Oberflächenwasser aus dem Grabensystem der Jänschwalder Laßzinswiesen verbessert die Feuchtebedingungen (Boden- und Vegetationsverhältnisse) auf grabenfernen, leicht erhöhten Bereichen. Dies dient dem Erhalt des LRT 6510 (magere Flachlandmähwiese) innerhalb des FFH-Gebietes „Peitzer Teiche - Teilgebiet Jänschwalder Wiesen“ sowie dem Erhalt der Lebensräume von Wiesenbrütern sowie Zug- und Rastvögeln im SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“.

Die im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gehobenem Grundwasser in Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wiesenzuleiters Ost genehmigte Gesamteinleitmenge kann trotz der dauerhaft realisierten Zielstellung maximaler Grabenwasserstände in den Jänschwalder Laßzinswiesen nicht vollumfänglich genutzt werden. Diese noch zur Verfügung stehenden Wassermengen sollen nun für eine gezielte Verteilung im Gebiet mittels Beregnung genutzt werden. Dafür wird eine maximale Wassermenge von 600 000 m³/a aus dem Grabensystem an definierten Wasserentnahmepunkten entnommen und über zwei Trommelberegnungsanlagen auf 27 Schlägen im Gebiet verregnet.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Das Vorhaben war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-215) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 27. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 1, Flurstück 110 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,00 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Mai 2020, Az.: LFB 23.02-3107/05/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Bekanntmachungen.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 27. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 72 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,6780 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. April 2020, Az.: LFB 23.02-3107/06/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Nadel-Laub-Mischholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Bekanntmachungen.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 10. Juni 2020

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 10. Juni 2020

Nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 und § 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), sind der Entwurf eines Regionalplans, seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft und den Landkreisen für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 3 Satz 6 RegBkPIG).

Vor diesem Hintergrund macht die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 10. Juni 2020 bekannt.

Mit dem Sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sollen in den **Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz** Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festgelegt und gesichert werden. Hiermit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel einen entsprechenden Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Z 3.3 LEP HR) um. Bei den GSP handelt es sich in der Regel um die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Durch planerische Anreize sollen Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Vor diesem Hintergrund sollen GSP zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Außerdem sollen erweiterte Möglichkeiten für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen geschaffen werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt. Schwerpunkt der Untersuchung sind mögliche Konflikte im Zusammenhang mit den zusätzlichen Wohnbauflächen. Insbesondere wird geprüft, in welchem Umfang sensible und/oder geschützte Bereiche in Anspruch genommen werden müssten, um die zusätzlichen Wohnbaupotenziale zu realisieren. Unter Berücksichtigung von Planungsebene und Regelungsgegenstand werden vordergründig natur- und wasserrechtliche Schutzgebiete, Waldflächen, Belange des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes betrachtet. Neben der Bewertung der Umweltauswirkungen enthält der Umweltbericht Angaben zu geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Im Umweltbericht wird darüber hinaus in integrierter Form die Verträglichkeit der Planfestlegungen in Bezug auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) geprüft.

Der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung sowie der Umweltbericht werden im Zeitraum vom **24. Juni 2020 bis zum 24. August 2020** in der Regionalen Planungsstelle sowie in den Räumen der Kreisverwaltungen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen eingesehen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf telefonisch individuelle Sprechzeiten vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wird **vor Einsichtnahme eine telefonische Anmeldung** unter den unten angegebenen Telefonnummern empfohlen.

- **Kreisverwaltung Oberhavel:**
Fachbereich Bauordnung und Kataster
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Raum 3.21, 16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-3611
- **Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin:**
Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt
Neustädter Straße 14, Raum 107, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 688-6006
- **Kreisverwaltung Prignitz:**
Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur
Bergstraße 1, Raum 244, 19348 Perleberg
Telefon: 03876 713-710
- **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:**
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 4549-14

Zusätzlich sind die Plandokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (prignitz-oberhavel.de) eingestellt.

Vom **24. Juni 2020 bis zum 25. August 2020** können Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden. Diese sind an die

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

zu richten. Alternativ können Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an die Regionale Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Perleberg, den 10. Juni 2020

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Az.: 26 UR II 5/19

Ausschließungsbeschluss

In dem Verfahren

1. Dr. Gianfranco Ugazzi, 86 Colombo Street Beckenham, 8023 Christchurch (New Zealand), Neuseeland
- Antragsteller -
2. Alessandra Cesira Ugazzi, Via Umberto I-Valle Sauglio-Trofarello, 10028 Torino (Italien), Italien
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:
Notar Wolfgang Schulz, Gerberstraße 7, 74072 Heilbronn

wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch die Rechtspflegerin Gasa am 26.05.2020 beschlossen:

1. Der Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15135221, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche, Blatt 6371, in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 250.000,00 DM mit 15 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.
3. Der Geschäftswert wird auf 19.173,45 € festgesetzt.

Gründe:

Alessandra Cesira Ugazzi, Via Umberto I-Valle Sauglio-Trofarello, 10028 Torino (Italien) Italien und Dr. Gianfranco Ugazzi,

86 Colombo Street Beckenham, 8023 Christchurch (New Zealand) Neuseeland haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15135221, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche, Blatt 6371, in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 250.000,00 DM.

Eingetragene Berechtigte:

Baden-Württembergische Bank AG Niederlassung Heilbronn in Heilbronn

Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung einer Urkunde durch das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet.

Die Antragsteller haben Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht.

Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass der Grundsschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Die Antragsteller haben als diejenigen, die das Verfahren in Gang gesetzt haben, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **1 Monat** bei dem

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde/Spree

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde/Spree

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gasa
Rechtspflegerin

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 26.05.2020.

Hinterschuster, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Ausschließungsbeschluss ist rechtskräftig.

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Garagengemeinschaft am Krebssee e. V.“ mit Anschrift: Bürgerswalder Straße 68 B in 15711 Königs Wusterhausen ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Jörg Dölle
Käthe-Kollwitz-Straße 31
15711 Königs Wusterhausen

Herr Ludolf Sonnabend
Kirchsteig 57 B
15711 Königs Wusterhausen

Der Verein „Aktion Sonnenschein Neuruppin - Hilfe für das entwicklungsgestörte Kind e. V.“ ist am 30.05.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Petra Henning
Schinkelstraße 5 - 6
16816 Neuruppin

Frau Jana Lorenz
Teschendorfer Weg 1
16835 Rütznick

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0